

## **Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe**

1. Für die schriftliche Stimmabgabe werden dem Wähler/der Wählerin vom Wahlvorstand

- auf Verlangen (§ 24 Abs. 1 WO) und/oder
- falls dem Wahlvorstand bekannt ist, dass der Wähler/die Wählerin nach der Eigenart seines/ihrer Beschäftigungsverhältnisses zum Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein wird (insbesondere in Heimarbeit und im Außendienst Beschäftigte, § 24 Abs. 2 Nr. 1 WO) und/oder
- vom Erlass des Wahlausschreibens bis zum Zeitpunkt der Wahl aus anderen Gründen voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (insbesondere bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses oder Arbeitsunfähigkeit, § 24 Abs. 2 Nr. 2 WO)

unaufgefordert

- a) das Wahlausschreiben,
- b) die Vorschlagslisten,
- c) der Stimmzettel und ein Wahlumschlag,
- d) eine vorgedruckte Erklärung, auf der der Wähler/die Wählerin dem Wahlvorstand gegenüber versichert, dass er/sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat,
- e) ein größerer Freiumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes sowie als Absender der Name und die Anschrift des/der Wahlberechtigten und dem Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" mit übersandt.

Die Wahlumschläge müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.

2. Der Wähler/Die Wählerin hat sich selbst oder durch einen Beauftragten davon zu überzeugen, ob er/sie in der beim Wahlvorstand bzw. im Betrieb ausliegenden Wählerliste eingetragen ist. Nur in der Wählerliste eingetragene Arbeitnehmer/-innen können wählen und gewählt werden.

3. Der Wähler/Die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie

- a) den Stimmzettel (Ziffer 1 Buchst. c) unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag (Ziffer 1 Buchst. c) verschließt,
- b) die vorgedruckte Erklärung (Ziffer 1 Buchst. d) unter Angabe von Ort und Datum unterschreibt,

- c) den verschlossenen Wahlumschlag und die unterschriebene Erklärung in den Freiumschlag verschließt,
  - d) den Freiumschlag (mit Inhalt) so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe, d.h. also am ..... um ..... Uhr, dem Wahlvorstand im Wahllokal vorliegt.
4. Verspätet eingehende (Frei-) Umschläge erhalten einen Vermerk über ihren Eingang. Sie werden frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet vernichtet, falls die Wahl nicht angefochten wird.